

Sicherheits- und Hygienekonzept für das FERIENPROGRAMM FORSTERN in Zeiten der Corona-Pandemie

Allgemeine Vorbedingungen

Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Gerade durch den Lockdown konnte diese Kernbedingung von Jugendarbeit nicht mehr in Gänze in Entfaltung gebracht werden. Wenn nun in Exitstrategien Schulen geöffnet werden, auch um Familien und Jugendlichen nach Wochen der Ausgangsbeschränkung zu entlasten, liegt es auf der Hand, dass auch Jugendarbeit das ihre dazu beitragen kann, will und muss, um zum einen diese Entlastung zu gewährleisten, zum anderen aber jungen Menschen geschützte Räume anzubieten, in denen sie sich auch in Pandemiezeiten entfalten können. Daher bedarf es u. a. Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepten, um die mit persönlichen Kontakten verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten.

Für Veranstaltungen sind folgende Hygieneanforderungen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen zwingend zu beachten:

- ☒ Personen mit Erkältungssymptome sind nicht zugelassen.
- ☒ Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden. Auf die Regelungen der EU-DSGVO zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle insbesondere verwiesen. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden.
- ☒ Für Kurse im Bereich des Breiten- und Freizeitsports sowie zu Individualsportarten wird auf die geltenden Beschränkungen in der BayLfSMV verwiesen.
- ☒ Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt. *(Soweit erforderlich und infektionsschutz-rechtlich vertretbar kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.)*
- ☒ Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmern vor, während und nach der Veranstaltung. Soweit während der Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung ein Schutzmaske von allen Teilnehmern zu tragen
- ☒ Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können.
- ☒ Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.
- ☒ Die Gruppenarbeit ist nicht zugelassen.
- ☒ Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände ist möglichst zu vermeiden.
- ☒ Keine Gruppenbildung vor, während oder nach der Veranstaltung.
- ☒ Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
- ☒ Die Möglichkeit zum Hände waschen mit Flüssigseife und Papierhandtücher ist bereit zu stellen und mittels Aushängen ist auf die Händehygiene hinzuweisen.
- ☒ Türklinken, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
- ☒ Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, damit die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht werden.
- ☒ Nach der Veranstaltung muss alles gereinigt und desinfiziert werden.

In der Verantwortung steht der Träger bzw. der Anbieter von Maßnahmen und Aktivitäten.

- ☒ Umfassende Information für und Anweisung der Besucher*innen über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung (Aushang, Flyer, Piktogramme usw.), insbesondere zum regelmäßigen Händewaschen, Niesen und zu Desinfektionsmöglichkeiten / Desinfektionsstationen.
- ☒ Falls möglich, sollen Informationen auch in anderen relevanten Sprachen sowie in leichter Sprache zur Verfügung stehen.
- ☒ Anbringen von Bodenmarkierungen,
- ☒ Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln
 - falls notwendig durch Entflechtung der Laufrichtung, z. B. mit „Einbahnstraßensystem“
 - Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch in der Warteschlange sichergestellt werden.
- ☒ Verweisung nicht einsichtiger Besucher*innen durch Ausübung des „Hausrechts“

Konkrete mögliche organisatorische Maßnahmen im Ferienprogramm

(07.07.2020)

ANFORDERUNG	UMSETZUNG UND ZUSATZBEMERKUNGEN
<p>ABSTAND</p> <p>Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den TN.</p> <p>Die sanitären Anlagen dürfen nur einzeln aufgesucht werden.</p> <p>Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auch im Haus zu tragen.</p> <p>Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln</p>	<p>Darauf achten, dass sich vor den Raum und in den Außenbereichen keine Menschengruppen aufhalten.</p> <p>Mindestabstand einhalten: möglichst getrennter Ein- und Ausgang oder ein „Einbahnstraßensystem“ vor allem im Eingangsbereich, bei der Anmeldung, mit Bodenmarkierungen sicher stellen TN einzeln, jeder nach einander mit Abstand reinlassen (gleich die Hände waschen/desinfizieren), Begleitung der Kinder keinen Einlass gewähren Wegmarkierungen aufzeigen, Beschilderung und Regeln in leichter Sprache, mit verständlichen Symbolen Verweisung nicht einsichtiger Teilnehmer*innen durch Ausübung des Hausrechts</p> <p>Abstandshinweise und Gruppengröße</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleine, im besten Fall gleichbleibende, Gruppen von fünf bis acht Personen, max. 20 Personen - Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den TN - Maximalpersonenanzahl bei freies bewegen im Raum bestimmen; 4 Quadratmeter/Person (Nutzfläche) - Bei Platzierung am Tisch z.B. beim Basteln den Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den TN sichern <p>Wenn möglich, Angebote im Freien realisieren, da hier die Einhaltung des Mindestabstands leichter realisierbar ist. Bei bewegungsorientierten Angeboten sind 10 Quadratmeter pro Person vorzusehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auflagen für Sportangebote sind vor einer Durchführung zu prüfen unter https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Handlungsempfehlungen.pdf - Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 60 Minuten beschränkt. die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann (15 Min.). - Beim Radeln ein Abstand von mindestens 2 Metern bis zu 20 Metern zu anderen einhalten
<p>HYGIENE</p> <p>Mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinweisen, Husten- und Nies-Etikette sicherstellen.</p> <p>Regelmäßige Belüftung</p> <p>Regelmäßige Reinigung der Gruppen- und Aufenthaltsräume sowie Sanitärbereiche</p> <p>Verkauf / Verteilen von Speisen und Getränken nur in Originalverpackung</p>	<p>Die Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung (Community-Masken bzw. Alltagsmasken) zu verwenden (bereit halten) Beim Reinkommen gleich die Hände waschen / desinfizieren</p> <p>Lüften; mindestens 10 Minuten je volle Stunde. Nutzung automatisch öffnender Türen, soweit möglich, ggf. Daueröffnung nichtselbsttätig öffnender Türen. Bei offene Fenster und Türe auf Lärm nach Draußen achten.</p> <p>Reinigung, ggf. Desinfektion, aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Spielgeräte, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen) in kurzen Abständen und bei Gruppenwechsel, Spielerwechsel, ...</p> <p>Die Ausgabe von Materialien ist zu vermeiden, kein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden.</p> <p>Bereitstellung von Seifenspendern, Einmalhandtüchern und ggf. Spendern für Desinfektionsmittel Insbesondere auf Aktivspielplätzen ist sicher zu stellen, dass das Händewaschen mit Wasser in Trinkwasser-Qualität erfolgt.</p> <p>Keine offene Getränke anbieten, kein Knabberzeug bereitstellen und keine Speisen zubereiten. Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten.</p>

<p>INFEKTION-VERFOLGUNG</p> <p>Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen ist zu gewährleisten.</p>	<p><i>Daten der Besuchern (Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Zeitraum des Aufenthalts) sind bei jedem Besuch zu sammeln.</i> <i>Auf die Bedingungen des Datenschutzes achten. Über die Datenerhebung sind die Besucher*innen in geeigneter Form zu informieren.</i> Ist bei der Anmeldung zum Ferienprogramm schon sichergestellt. Die Anwesenheitsliste und die Daten der Besucher ist für die Dauer von einem Monat aufzubewahren und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist ist die Anwesenheitsliste zu löschen bzw. zu vernichten.</p> <p>Besucher*innen und Mitarbeiter*innen, die typische Krankheitssymptome aufweisen oder darüber berichten, den Zutritt zur Einrichtung verwehren bzw. sofort dazu auffordern, diese zu verlassen.</p>
<p>ANGEBOTE UND AKTIVITÄTEN</p>	<p>Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmern vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten. Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Teilnehmern zu tragen.</p> <p>Gruppenstunden/ Angebote möglichst in größeren Räumen oder draußen abhalten.</p> <p>Prüfen, welches Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet (z B. gemieteter Bus, sofern darin die Abstände eingehalten werden können), ansonsten nur Privatanreise zulassen. Möglichst auf weit entfernte, d.h. mit langen Anreisen verbundene, Veranstaltungsorte verzichten. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften nur die Kombination von zwei Haushalten zulassen.</p> <p>Spielangebote wie Billard, Tischtennis etc. können nur unter Einhaltung des Mindestabstands und mit regelmäßiger Reinigung genutzt werden. Kicker können aufgrund des fehlenden Mindestabstands nicht genutzt werden, es sei denn es gibt eine Mitteltrennwand.</p> <p>Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände ist zu vermeiden. Auf Methoden und Spiele mit Körperkontakt verzichten. Digitale Möglichkeiten weiterhin nutzen.</p> <p>Für Angebote/ Aktivitäten im Bereich des Breiten- und Freizeitsports sowie zu Individualsportarten wird auf die geltenden Beschränkungen in der BaylFSMV (Bay. Sportverband) verwiesen.</p> <p>Veranstaltungen/ Aktivitäten die Körperkontakt erfordern, sind untersagt.</p>
<p>SCHUTZ DER VERANTWORTLICHEN</p>	<p>Ausstattung der Mitarbeiter*innen mit qualifizierter persönlicher Schutzausrüstung, Masken und Handschuhen, Einweisung und Schulung zur sachgerechten Anwendung dieser. Sicherstellen, dass die Hygienekonzepte allen Mitarbeiter*innen bekannt sind und welche Interventionen veranlasst werden. Benennung einer Corona-Ansprechperson.</p> <p>Das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept, ggf. einschließlich eines Konzepts für den Außenbereich der Einrichtung, ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzulegen. Es muss daher in der Einrichtung in schriftlicher, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.</p> <p>Der Inhalt der Aufsichtspflicht umfasst nun auch umso mehr z. B. die Kontrolle des regelmäßigen Händewaschens, Einhalten von Abstandsgeboten, Tragen von Behelfsmasken, ggf. Desinfektion und Reinigung sowie das Einhalten der Hygienestandards und Vorgaben des Einrichtungsträgers.</p> <p>Verstöße gegen Aufsichtspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Soweit entsprechende Versicherungen bestehen, tritt eine Haftpflichtversicherung in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel von der Haftung ausgeschlossen.</p>